

### 3. Änderungstarifvertrag zum TV-Ärzte/St. Georg vom 25.06.2020

Zwischen der

**Klinikum St. Georg gGmbH**

vertreten durch die Geschäftsführerin Dr. Iris Minde,  
und die Geschäftsführerin / Arbeitsdirektorin Claudia Pfefferle

- einerseits -

und dem

**Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.**

vertreten durch die Vorstandvorsitzende  
Frau Dipl. Med. Sabine Ermer

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

#### § 1

#### Wiederinkraftsetzung

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der Klinikum St. Georg gGmbH (TV-Ärzte/St. Georg) in der Fassung des 2. Änderungstarifvertrages vom 26. Februar 2018 wird mit Wirkung vom 01.04.2020 mit nachfolgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt.

#### § 2

#### Tabellenentgelte

Die Anlage zu § 18 Absatz 1 (Entgelttabellen) TV-Ärzte/St. Georg wird mit Wirkung zum 01. April 2020 mit den nachfolgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt.

- (1) Die Tabellenentgelte werden ab dem 01. April 2020 um 2,6 % und ab dem 01. April 2021 um weitere 2,6 % angehoben. Es gilt die Anlage zu §18 Abs. 1 gemäß dieses Änderungstarifvertrages.
- (2) Die Anlage zu § 18 Absatz 1 (Entgelttabellen) TV-Ärzte/St. Georg wird durch Einführung einer neuen Stufe 4 in der Entgeltgruppe (EG) III ab 01. April 2021 i.H.v. 9.377,00 EUR erweitert.

§ 19 Abs. 1 c) erhält folgende Fassung:

c) *Entgeltgruppe III*

Stufe 2: *nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit.*

Stufe 3: *nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit  
ab 01. April 2021 gilt:*

Stufe 4: *nach achtjähriger oberärztlicher Tätigkeit*

### § 3

#### **Bereitschaftsdienstentgelt**

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) *Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:*

	<b>ab 01.04.2020</b>	<b>ab 01.04.2021</b>
EG IV	€ 38,81	€ 39,82
EG III	€ 36,50	€ 37,44
EG II	€ 33,61	€ 34,48
EG I	€ 28,97	€ 29,72

### § 4

#### **Rufbereitschaftsdienstentgelt**

Das Stundenentgelt zur Berechnung der Rufbereitschaftsdienstvergütung gemäß § 12 a bestimmt sich ab dem 01. April 2020 auf der Basis der Vergütungstabelle in § 1 Absatz 2 dieses Änderungsstarifvertrages. Ab dem 01. April 2021 ist die Vergütungstabelle zugrunde zu legen, die sich bei Anwendung des § 1 Absatz 2 dieses Änderungsstarifvertrages ergibt.

### § 5

#### **Ausgleich für Sonderformen der Arbeit**

- (1) § 11 Abs. 1 b) erhält folgende Fassung:

(1) *b) für Nachtarbeit* 15 v.H.  
*zzgl. für Nachtarbeit in Wechselschichtarbeit*  
*zwischen 21-6 Uhr* 5,00 EUR/Std.

- (2) § 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) *Ärztinnen und Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 120,00 Euro monatlich. Ärztinnen und Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,36 Euro pro Stunde.*

## § 6 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) § 10 wird um die nachfolgenden Absätze 10 und 11 wie folgt ergänzt:

*Ab dem 01. Juli 2020 gilt:*

- (10) *Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Bei Überschreitung der Höchstzahl zu leistender Bereitschaftsdienste in einem Ausgleichszeitraum erhält die Ärztin/ der Arzt für jeweils sechs weitere Bereitschaftsdienste einen Tag Zusatzurlaub im nachfolgenden Ausgleichszeitraum.*

### Protokollerklärung zu Absatz 10:

1. *Das Kalenderhalbjahr beginnt jeweils am 01.01. bzw. am 01.07. eines Jahres.*
2. *Bei der Ermittlung der Höchstzahl der Bereitschaftsdienste im Ausgleichszeitraum wird ein Bereitschaftsdienst*
  - *von bis zu 12 Stunden mit dem Faktor 0,5, und*
  - *von mehr als 12 Stunden mit dem Faktor 1,0**multipliziert. Die Faktorisierung gilt ebenso für die Berechnung der Anzahl der Bereitschaftsdienste bei der Ermittlung des Zusatzurlaubes.*
3. *Zur Ermittlung der Höchstzahl zu leistender Bereitschaftsdienste im Ausgleichszeitraum wird folgende Formel verwendet:*

$$\text{Höchstzahl zu leistender BD} = 24 * \frac{(\text{Tage im Kalenderhalbjahr} - \text{Tage, die den Ausgleichszeitraum verkürzen})}{\text{Tage im Kalenderhalbjahr}}$$

4. *Es finden die kaufmännischen Rundungsregelungen Anwendung.*
5. *Tage, die den Ausgleichszeitraum verkürzen sind*
  - *Tage aufgrund von Ausfallzeiten, die bis zum Zeitpunkt der Genehmigung des Dienstplanes feststehen (z.B. Urlaub und geplante Krankheitsausfälle wie z.B. aufgrund von Rehabilitations- und Kuraufenthalte)*
  - *Tage mit Arbeitsunterbrechungen (z.B. Mutterschutz) und/oder Ruhen des Arbeitsverhältnisses (z.B. Eltern- oder Pflegezeit, Sonderurlaub)*

*Für Tage aufgrund von Ausfallzeiten, die dem Arbeitgeber nach Genehmigung des Dienstplanes bekannt werden (z.B. kurzfristige Ausfallzeit aufgrund von Krankheit), wird die ursprüngliche Dienstplanung zu Grunde gelegt.*

Ab dem 01. Juli 2020 gilt:

- (11) Bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft gemäß der Absätze 2 bis 9 hat die Ärztin/ der Arzt an mindestens zwei Wochenenden (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) pro Monat im Durchschnitt innerhalb eines Kalenderhalbjahres keine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) zu leisten. Darüber hinausgehende Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Auf Antrag der Ärztin/ des Arztes sind die nach Satz 2 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des nächsten Kalenderhalbjahres zusätzlich zu gewähren, jede weitere Übertragung auf das darauffolgende Kalenderhalbjahr ist nicht möglich. Am Ende des zweiten Kalenderhalbjahres müssen alle freien Wochenenden gewährt sein. Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 zu stellen. Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.

Protokollerklärung zu Absatz 11:

1. Das Kalenderhalbjahr beginnt jeweils am 01.01. bzw. am 01.07. eines Jahres.
2. Zur Ermittlung der Mindestanzahl der Wochenenden, an denen keine Arbeitsleistung im Ausgleichszeitraum zu erbringen ist, wird folgende Formel verwendet:

$\text{Mindestanzahl der WE, an denen keine Arbeitsleistung zu erbringen ist} = 12 * \frac{(\text{Tage im Kalenderhalbjahr} - \text{Tage, die den Ausgleichszeitraum verkürzen})}{\text{Tage im Kalenderhalbjahr}}$
---

3. Es finden die kaufmännischen Rundungsregelungen Anwendung.
4. Tage, die den Ausgleichszeitraum verkürzen sind
  - Tage aufgrund von Ausfallzeiten, die bis zum Zeitpunkt der Genehmigung des Dienstplanes feststehen (z.B. Urlaub und geplante Krankheitsausfälle wie z.B. aufgrund von Rehabilitations- und Kuraufenthalte)
  - Tage mit Arbeitsunterbrechungen (z.B. Mutterschutz) und/oder Ruhen des Arbeitsverhältnisses (z.B. Eltern- oder Pflegezeit, Sonderurlaub)

Als Wochenenden, an denen keine Arbeitsleistung zu erbringen ist, gelten auch dienstplanmäßig als frei geplante Wochenenden mit Ausfallzeiten, die dem Arbeitgeber nach Genehmigung des Dienstplanes bekannt werden (z.B. bei kurzfristiger Ausfallzeit aufgrund von Krankheit).

## **§ 7 Zusatzurlaub**

§ 28 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

*Die Ärztin/Der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 9 Abs. 3) einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21.00 bis 6.00 Uhr fallen, bzw. einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 144 Stunden der Bereitschaftsdienste in die Zeit zwischen 21.00 bis 6.00 Uhr fallen.*

## **§ 8 Laufzeiten**

(1) § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

*Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021.*

(3) § 40 Absatz 3 Abweichend von Absatz 2 können schriftlich gekündigt werden:

- a) *die Entgelttabelle (Anlage zu § 18) mit einer Frist von 1 Monat, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021,*
- b) *§ 10 Abs. 1 bis 4 mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021*
- c) *§ 10 Abs. 5 mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021*
- d) *§§ 10, 11 Abs. 3 und 12 mit einer Frist von drei Monaten, wenn infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes sich materiell rechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien eröffnet werden; rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Kündigungsrechts.*
- e) *§ 26 mit einer Frist von einem Monat frühestens zu dem Zeitpunkt, über den nach schriftlicher Mitteilung der ZVK Sachsen hinaus eine Verlängerung der Regelungen aus mitgliedschaftsrechtlichen Gründen nicht möglich ist.*
- f) *§ 33 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021. Im Falle einer Kündigung ist eine weitere befristete Verlängerung bzw. ein befristeter Neuabschluss des Arbeitsvertrages gemäß § 33 nach deren Wirksamwerden ausgeschlossen.*

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 01. April 2020 in Kraft.

Leipzig,

Dresden,

.....  
Claudia Pfefferle  
Klinikum St. Georg gGmbH

.....  
Dipl. Med. Sabine Ermer  
Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.

.....  
Dr. Iris Minde  
Klinikum St. Georg gGmbH

Anlage zu § 18 Abs. 1 (Entgelttabelle)

<b>Tabelle TV-Ärzte St. Georg (vom 01. April 2020 bis 31. März 2021)</b>							
<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Entwicklungsstufen (monatlich in Euro)</b>						
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>	<b>Stufe 7</b>
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr	16. Jahr
<b>IV</b>	8.984	9.634	9.827				
<b>III</b>	7.638	8.090	8.719				
<b>II</b>	6.105	6.618	7.064	7.335	7.588	7.853	8.107
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
<b>I</b>	4.616	4.875	5.063	5.395	5.782	5.939	

<b>Tabelle TV-Ärzte St. Georg (ab 01.04.2021)</b>							
<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Entwicklungsstufen (monatlich in Euro)</b>						
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>	<b>Stufe 7</b>
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr	16. Jahr
<b>IV</b>	9.217	9.885	10.083				
<b>III</b>	7.837	8.300	8.945	9.377			
<b>II</b>	6.264	6.790	7.248	7.525	7.786	8.057	8.317
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
<b>I</b>	4.736	5.002	5.194	5.535	5.932	6.094	